

AUSZUG

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 4. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-392

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungs-gesetzes verordnet das Innenministerium im Ein-vernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Um-welt und ländliche Räume, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie dem Ministerium für Sozia-les, Gesundheit, Familie und Gleichstellung:

Abschnitt I

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Artikel 39

Ausbildungszentrumsgesetz³⁹⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „dem Innenministerium“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 4 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „das Innenministerium“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „Das Innenministerium“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „dem Innenministerium“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „Das Innenministerium“ ersetzt.
6. In § 34 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsi-dentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „Das Innenministerium“ ersetzt.